



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 03.05.2026

Wie wurde Stiftungsvermögen in Bayern bezüglich Erbschaftsteuer behandelt? II (2000 bis 2015)

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) unterliegt das Vermögen einer Familienstiftung alle 30 Jahre der sogenannten Erbersatzsteuer. Diese soll verhindern, dass Vermögen durch die Einbringung in Stiftungen dauerhaft der Erbschaftsteuer entzogen wird. Auf das Stiftungsvermögen konnten dabei Verschonungsregeln für Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG Anwendung finden. Die vorliegende Anfrage betrifft den Zeitraum 2000 bis 2015 und dient der Dokumentation der langfristigen Entwicklung der Erbersatzsteuer und der Familienstiftungen in Bayern vor der Erbschaftsteuerreform 2016. Es wird gebeten, die durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 eingetretene Änderung der Verschonungssystematik (Ablösung des Freibetrags von 225.000 Euro und des Bewertungsabschlags von 35 Prozent durch die Regel- und Optionsverschonung) kenntlich zu machen.

Aus der jährlichen Fallzahl der Erbersatzsteuerprüfungen lassen sich keine Rückschlüsse auf einzelne Stiftungen ziehen, da die Erbersatzsteuer nicht am Gründungsdatum der Stiftung anknüpft, sondern an den Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Dieser Zeitpunkt ist nicht öffentlich bekannt. Dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) kann die Mitteilung aggregierter Fallzahlen nicht entgegenstehen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Erbersatzsteuerfälle in Bayern (2000–2015) 3
- 1.a) Wie viele Erbersatzsteuerprüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG bei Familienstiftungen wurden in Bayern in den Jahren 2000 bis 2015 durchgeführt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? 3
- 1.b) Wie hoch war das Gesamtvolumen des der Erbersatzsteuer unterliegenden Stiftungsvermögens in Bayern in den Jahren 2000 bis 2015 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? 3
- 1.c) Wie hoch war die insgesamt festgesetzte Erbersatzsteuer in Bayern in den Jahren 2000 bis 2015 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)? 4
2. Verschonung von Betriebsvermögen bei der Erbersatzsteuer (2000–2015) 4

2.a)	In wie vielen der Erbersatzsteuerfälle in Bayern (2000–2015) wurde eine Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG gewährt (bitte Angabe nach Jahren und Art der Verschonung angeben sowie die Änderung der Verschonungssystematik durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 kenntlich machen)?	4
2.b)	In wie vielen Fällen wurde keine Verschonung gewährt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?	4
2.c)	Wie hoch war das Volumen des nach § 13a ErbStG verschonten Betriebsvermögens bei der Erbersatzsteuer in Bayern in den Jahren 2000 bis 2015 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?	4
3.	Familienstiftungen in Bayern: Bestand und Entwicklung (2000–2015)	4
3.a)	Wie viele Familienstiftungen mit Sitz in Bayern waren den bayerischen Finanzbehörden in den Jahren 2000 bis 2015 jeweils zum Jahresende als steuerpflichtig bekannt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?	4
3.b)	Wie hoch war das Gesamtvolumen der auf Familienstiftungen in Bayern übertragenen Vermögenswerte in den Jahren 2000 bis 2015 (bitte nach Jahren und Anzahl der jeweils betroffenen Stiftungen aufgeschlüsselt angeben)?	4
3.c)	Wie viele der in Bayern ansässigen Familienstiftungen hielten Betriebsvermögen, das nach § 13a ErbStG verschonungsfähig war (bitte nach Jahren 2000 bis 2015 aufgeschlüsselt angeben)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 01.06.2026

Vorbemerkung:

Eine vollständige Beantwortung der Schriftlichen Anfrage ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht für den gesamten Abfragezeitraum möglich.

Den Finanzämtern stehen die für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage, die bis zu 26 Jahre zurückreicht, erforderlichen Unterlagen angesichts der regelmäßig nur 10- bzw. 15-jährigen Aufbewahrungsfrist bei Erbschaftsteuerakten nicht mehr (vollständig) zur Verfügung. Bezüglich der Unterlagen, die den Finanzämtern noch vorliegen, beschränkt sich die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage auf elektronische Auswertungen. Eine händische Sichtung und Auswertung analoger Unterlagen von mehr als einem Jahrzehnt – soweit noch vorhanden – kann aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht erfolgen. Darüber hinaus würde bei Unvollständigkeit der Unterlagen auch ein falscher Wert übermittelt werden.

Die Begünstigung für Unternehmensvermögen bei der Erbschaftsteuer hat im Abfragezeitraum mehrere gesetzliche Änderungen erfahren, die mitunter Auswirkungen auf die Entwicklung der vorliegend abgefragten Daten haben. Zugunsten des Fragestellers wird für Zeiträume vor Bestehen der Regelung des § 13a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) angenommen, dass mit der Fragestellung die Vorgängerregelung § 13 Abs. 2a ErbStG a. F. gemeint ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Steuergeheimnisses nur eine aggregierte Mitteilung der Fallzahlen möglich ist.

1. Erbersatzsteuerfälle in Bayern (2000–2015)

1.a) Wie viele Erbersatzsteuerprüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG bei Familienstiftungen wurden in Bayern in den Jahren 2000 bis 2015 durchgeführt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Für den Begriff „Erbersatzsteuerprüfungen“ wurde für Zwecke der Beantwortung auf das Jahr der jeweiligen Erstfestsetzung für den für Zwecke von § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG maßgebenden Stichtag abgestellt. Die elektronische Auswertung ergab für den abgefragten Zeitraum 47 Fälle, die überwiegend auf das Jahr, das 30 Jahre nach dem Jahr der erstmaligen Erhebung der Erbersatzsteuer folgte, entfallen.

1.b) Wie hoch war das Gesamtvolumen des der Erbersatzsteuer unterliegenden Stiftungsvermögens in Bayern in den Jahren 2000 bis 2015 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Das Gesamtvolumen des steuerpflichtigen Vermögens der in der Antwort zu Frage 1 a genannten Fälle betrug 3.271.987.494 Euro.

- 1.c) Wie hoch war die insgesamt festgesetzte Erbersatzsteuer in Bayern in den Jahren 2000 bis 2015 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?**

Die insgesamt festgesetzte Erbersatzsteuer der in der Antwort zu Frage 1 a genannten Fälle betrug 581.793.145 Euro.

- 2. Verschonung von Betriebsvermögen bei der Erbersatzsteuer (2000–2015)**

- 2.a) In wie vielen der Erbersatzsteuerfälle in Bayern (2000–2015) wurde eine Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG gewährt (bitte Angabe nach Jahren und Art der Verschonung angeben sowie die Änderung der Verschonungssystematik durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 kenntlich machen)?**

In 45 der genannten Fälle war eine Begünstigung für Unternehmensvermögen zu gewähren.

- 2.b) In wie vielen Fällen wurde keine Verschonung gewährt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?**

In zwei der genannten Fälle war keine Begünstigung für Unternehmensvermögen zu gewähren.

- 2.c) Wie hoch war das Volumen des nach § 13a ErbStG verschonten Betriebsvermögens bei der Erbersatzsteuer in Bayern in den Jahren 2000 bis 2015 (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?**

Das Volumen des nach § 13a ErbStG (und § 13 Abs. 2a ErbStG a. F.) befreiten Unternehmensvermögens der in der Antwort zu Frage 2 a genannten Fälle betrug 1.272.055.777 Euro.

- 3. Familienstiftungen in Bayern: Bestand und Entwicklung (2000–2015)**

- 3.a) Wie viele Familienstiftungen mit Sitz in Bayern waren den bayerischen Finanzbehörden in den Jahren 2000 bis 2015 jeweils zum Jahresende als steuerpflichtig bekannt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?**

- 3.b) Wie hoch war das Gesamtvolumen der auf Familienstiftungen in Bayern übertragenen Vermögenswerte in den Jahren 2000 bis 2015 (bitte nach Jahren und Anzahl der jeweils betroffenen Stiftungen aufgeschlüsselt angeben)?**

3.c) Wie viele der in Bayern ansässigen Familienstiftungen hielten Betriebsvermögen, das nach § 13a ErbStG verschonungsfähig war (bitte nach Jahren 2000 bis 2015 aufgeschlüsselt angeben)?

Die Fragen 3 a bis 3 c werden gemeinsam beantwortet.

Eine Datenbank oder statistische Zusammenfassung über Familienstiftungen mit Sitz in Bayern, das Gesamtvolumen von auf sie übertragenem Vermögen und dessen Zusammensetzung wird von der Steuerverwaltung nicht geführt. Hinsichtlich des gehaltenen Vermögens erlangen die Finanzämter zudem nur Informationen zur Zusammensetzung des Vermögens an den für die Erbersatzbesteuerung maßgebenden Stichtagen. Auf die Antworten zu den Fragen 1 a bis 2 c und – in Hinblick auf alle Stiftungsausprägungen – die öffentlich zugängliche Erbschaftsteuerstatistik des Landesamts für Statistik wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.